

Die Stadt Cassel und der Ablass von 1517.

Von

Professor D. Friedrich Wiegand.

So reich auch die Quellen zur hessischen Reformationsgeschichte vom Jahre 1526 ab fließen, um so unzulänglicher sind wir über alle Vorgänge unterrichtet, welche die große Bewegung im Lande eingeleitet haben. Ein Paar vereinzelte Notizen, die obendrein noch teilweise der Klärung bedürfen, genügen nicht zu einem anschaulichen Bilde der religiösen Stimmung und der kirchlichen Zustände in Hessen in den der Homberger Synode vorausgehenden Jahren. Auch eine Kleinigkeit ist hier willkommen, da sie möglicherweise geeignet ist, den Gesamteindruck zu vervollständigen oder zu korrigieren. In dieser Erwägung und um am Geburtstage Landgraf Philipps nicht ganz mit leeren Händen zu erscheinen, habe ich mich entschlossen, einen kurzen Brief zum ersten Male zu veröffentlichen, den ich jüngst auf dem Staatsarchive zu Marburg unter den hessischen Kirchensachen, Abteilung Cassel, fand. Er liegt in der Originalausfertigung vor und lautet:

Durchleuchtige und hochgeborne furstin genedige frauwe,
ouch ernvesten verordente rete des furstentumbs
Hessen, lieben schweger und freunde.

Wie e. f. g. und ir mir itzo des ablaesgelts halben geschrieben, so geb ich derselbigen und uch zuerkennen, das die genade wolt werden hier ufgericht. Aber dweil e. f. g. und ir sonderlich keinen bevel darbei taten, habe ich von wegen meins genedigen hern und die von Cassel vor sich sie nit zulassen wollen, dadurch ist sie nachplieben und hier nit ufgericht. Wo mir aber darbeneben bevelsschrift von e. f. g. und uch gescheen, hetten

wirs kein weigerong getan, das ich e. f. g. und uch underteniger und freuntlicher meinong nit woln verhalten. Datum Cassel am mitwochen nach dem heiligen oster-tage anno etc. XVII to [15. April 1517].

Craft von Bodenhusen,
stathelter zu Cassel.

Ueber den Inhalt besteht kein Zweifel. Im Frühjahr 1517 sollte auch in Cassel die Gnade aufgerichtet d. h. der Ablass gepredigt und angeboten werden. Der Statthalter von Cassel, Kraft von Bodenhausen, verweigerte aber im Namen des noch unmündigen Landgrafen Philipp und im Einvernehmen mit dem Casseler Magistrate die Erlaubnis dazu. Somit entging die Residenzstadt und mit ihr wohl ganz Niederhessen des Ablasssegens. Von der aus der Landgräfin Anna und den fünf Verordneten Räten bestehenden Regentschaft deshalb zur Verantwortung gezogen, entschuldigte sich Kraft von Bodenhausen sehr schlaue damit, daß ihm kein ausdrücklicher Befehl, die Gnade zuzulassen, von der Regentschaft zuteil geworden sei.

Mehr aus dem kurzen Briefe zu folgern erscheint einstweilen nicht zulässig.

Der Name derjenigen Persönlichkeit, die mit dem Ablassvertrieb in Cassel beauftragt war und die sich nunmehr durch Bodenhausen bitter enttäuscht sah, wird in dem Briefe nicht erwähnt. Durch die Bulle vom 31. März 1515 waren der Erzbischof Albrecht von Mainz und Magdeburg und der Franziskanerguardian zu Mainz zu Oberkommissaren für die Kirchenprovinzen Mainz und Magdeburg, das Bistum Halberstadt und die Gebiete des Hauses Brandenburg ernannt worden. Beide saßen natürlich ruhig zu Hause und überließen die eigentliche Arbeit ihren Subkommissaren, unter denen der Generalsubkommissar Johannes Tetzel eine Weltberühmtheit erlangt hat. Doch kommt gerade Tetzel für Hessen nicht in betracht, denn er hielt sich bereits am 24. Januar in Eisleben, am 14. Februar und wieder Ende März in Leipzig auf, scheint also den Osten bearbeitet und im Herzogtum Sachsen Eingang gesucht zu haben.¹⁾ Auch von den am 12. Februar 1517 für das brandenburgische Franken ernannten drei Subkommissaren, Pfarrer Dr. Jodokus Lorcher von Neumarkt, Propst Georg Beham zu St. Lorenz in Nürnberg

¹⁾ *Paulus*, Johann Tetzel S. 31. 34. 36.

und Domvikar Johannes Neubar in Würzburg, konnte keiner seine Tätigkeit bis Cassel ausdehnen wollen.¹⁾ Am ersten wäre noch an den Dechanten Friedrich Martorf von St. Bartholomäi in Frankfurt a. M. zu denken, der als Mandatar des Erzbischofs im Sommer der Oeffnung der Abblaßkasten und der Abrechnung in Frankfurt beiwohnte.²⁾

Daß Landgräfin Anna mit der abweisenden Haltung Bodenhausens nicht einverstanden war, mag man in erster Linie ihrer bekannten altgläubigen Devotion auf Rechnung setzen. Gleichwohl dürfte aber auch ein gutes Stück Eifersucht dabei mit im Spiele gewesen sein: der Statthalter sollte sich der Regentschaft gegenüber keine Eigenmächtigkeiten erlauben. War es doch nicht das einzige Mal, daß Bodenhausen und die Landgräfin in politischen Dingen differierten. Wenige Monate später, in der Sickingenschen Fehde von 1518, gehörte Bodenhausen sogar zu der ritterschaftlichen Fronde. Wenn Anna damals darauf drang, daß er mit Eitel von Löwenstein und Philipp Meisenbug aus der Umgebung des eben zur Regierung gelangten Philipp entfernt wurde, so vollzog sie damit vielleicht zugleich die Rache für eine ganze Reihe früherer Kränkungen.³⁾

Bodenhausen endlich mag aus guten Gründen nicht erst vorher bei der Regentschaft angefragt haben. Er wollte es nicht riskieren, eine dem Abblaßvertriebe günstige Antwort zu erhalten. Denn darin waren sich nicht nur Statthalter und Magistrat von Cassel, sondern wohl auch die meisten deutschen Fürsten einig, daß man aus wirtschaftlichen Gründen dem Ablasse möglichst enge Grenzen ziehen müsse. Kursachsen lehnte die „Aufrichtung der Gnade“ damals ebenso ab wie der Herzog Georg von Sachsen und die Herzöge von Bayern. Und wenn andererseits Kurbrandenburg sich sehr entgegenkommend zeigte, so geschah es nur, weil der Hauptgewinn von der ganzen Aktion einem brandenburgischen Prinzen, eben dem Erzbischof Albrecht von Mainz, zufiel. Im allgemeinen aber hielt sich damals jeder Reichsstand den Abblaß ebenso vom Leibe wie etwa heutzutage „jede deutsche Regierung die fremden Lotterien“.⁴⁾ Auch in kirchlichen Dingen wuchsen

¹⁾ *Schulte*, die Fugger in Rom I S. 146.

²⁾ a. a. O. I S. 131. 144.

³⁾ *Glagau*, Anna von Hessen S. 193.

⁴⁾ *Schulte*, die Fugger in Rom I S. 142.

Macht und Einfluß der Territorialfürsten von Tag zu Tage, schon vor Luther.

Jedenfalls haben Statthalter und Magistrat von Cassel das unbestreitbare Verdienst, im Frühjahr 1517 für Stadt und Land eine beträchtliche Summe Geldes gerettet zu haben, die ohne ihr energisches Vorgehen unweigerlich nach Augsburg zu den Gläubigern des Mainzer Erzbischofs oder nach Rom abgeströmt wäre.
